

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

185/21

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Technische Betriebe
Offenburg

Bearbeitet von:
Letsche, Steffen

Tel. Nr.:
9276-213

Datum:
06.10.2021

1. **Betreff:** Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Technischen Betriebe Offenburg

2. **Beratungsfolge:**

	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Technischer Ausschuss	01.12.2021	öffentlich
2. Gemeinderat	20.12.2021	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Technische Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die Änderungssatzung der Betriebssatzung der Technischen Betriebe Offenburg entsprechend Anlage 1 zu beschließen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

185/21

Dezernat/Fachbereich:
Technische Betriebe
Offenburg

Bearbeitet von:
Letsche, Steffen

Tel. Nr.:
9276-213

Datum:
06.10.2021

Betreff: Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Technischen Betriebe Offenburg

Sachverhalt/Begründung:

1. Veranlassung zur Satzungsänderung

Die letzte Änderung der Betriebssatzung der TBO erfolgte im Jahr 2018 und beinhaltete nur geringfügige Änderungen. Die letzte größere Überarbeitung vor 2018 erfolgte im Jahr 2014, sodass nunmehr eine umfangreichere Änderung der Betriebssatzung erforderlich wurde. Dazu wurden von der Betriebsleitung der TBO als auch der Stadt Offenburg Vorschläge und Anregungen gesammelt, die der praktischen Arbeit mit den Vorschriften entstammen. Diese Punktesammlung wurde zu einem Vorschlag für eine Änderungssatzung zusammengefasst.

Die Hauptsatzung der Stadt Offenburg soll ebenfalls angepasst werden, sodass - um hier die Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit zu gewährleisten - auch aus diesem Grund Anpassungen in der Betriebssatzung erfolgen sollen. Gesetzesänderungen - unter anderem im Eigenbetriebsgesetz - machen ebenfalls Änderungen notwendig.

Des Weiteren wurden redaktionelle sowie sprachliche Ungenauigkeiten und Schreibfehler korrigiert. Darüber hinaus wurde die Benennung der TBO in der Betriebssatzung in „Technische Betriebe Offenburg“ vereinheitlicht.

Unter dem Leitprinzip der Geschlechtergerechtigkeit sollen zudem einige redaktionelle Änderungen vorgenommen werden, welche alle Menschen ansprechen und ein einheitliches Vorgehen gewährleisten.

Begründung

Zur besseren Übersichtlichkeit enthält Anlage 2 in einer Synopse den Satzungstext in der bestehenden Fassung aus dem Jahr 2018, den Vorschlag der Verwaltung mit den gewünschten und erforderlichen Änderungen und eine Begründung des Änderungsvorschlags. Änderungsvorschläge, die einer weitergehenden Erläuterung bedürfen, sind bereits an dieser Stelle aufgeführt und erläutert.

2. Erläuterung zur Satzungsänderung

§ 2 Absatz 1 Stammkapital und Wirtschaftsführung

Die Ergänzung des § 2 um Angaben zur Wirtschaftsführung wird wegen einer Gesetzesnovellierung, §§ 12 Absatz 3, 19 Absatz 2 EigBG notwendig. Diese schreibt vor, dass in der Betriebssatzung von Eigenbetrieben ab dem 01.01.2023 festzulegen ist, wie die Wirtschaftsführung erfolgen soll. Da es unklar ist, ob eine Änderung der Betriebssatzung im Jahr 2022 notwendig wird, wird die TBO die absehbare Änderung schon in der Änderung der Betriebssatzung im Jahr 2021 berücksichtigen. Bei den TBO wird die Wirtschaftsführung ab dem 01.01.2023 nach der Eigenbetriebsverord-

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

185/21

Dezernat/Fachbereich:
Technische Betriebe
Offenburg

Bearbeitet von:
Letsche, Steffen

Tel. Nr.:
9276-213

Datum:
06.10.2021

Betreff: Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Technischen Betriebe Offenburg

nung HGB (EigBVO-HGB) erfolgen. Aus diesem Grund wird auch die bisherige Überschrift des § 2 Stammkapital ergänzt.

§ 2 soll folgende Überschrift erhalten:

„§ 2 Stammkapital und Wirtschaftsführung“.

§ 2 Absatz 2 soll folgende Fassung erhalten:

„Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Technischen Betriebe Offenburg erfolgen ab dem 01.01.2023 nach der Eigenbetriebsverordnung HGB (EigBVO-HGB).“

Vergaben aufgrund öffentlicher Ausschreibungen

Im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen sind strenge Maßstäbe vorgegeben. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, welcher mit § 34 Absatz 1 Ziffer 3 GemHVO auch gesetzlich normiert ist, steht hier an oberster Stelle, da mit öffentlichen Mitteln umgegangen wird. Die Orientierung im Vergabeverfahren hat sich daran stets auszurichten, wodurch - auch trotz Novellierungen im Vergabeverfahren - dem Preis als Kriterium der größte Stellenwert einzuräumen ist, sodass der Entscheidungsspielraum auf ein Minimum reduziert ist. Der Auftrag ist stets an den wirtschaftlichsten Anbieter zu vergeben.

Aus diesem Grund scheint eine Befassung des Betriebsausschusses, wenn die Entscheidung ohnehin aufgrund gesetzlicher Vorgaben getroffen werden muss, nicht sachgerecht. Es handelt sich hier um schlichtes Verwaltungshandeln ohne politischen Entscheidungsspielraum.

Um die Sitzungshäufigkeit des Betriebsausschusses moderat zu halten und den Formalismus zu reduzieren, schlägt die Verwaltung daher vor, die Kompetenz zur Vergabe von Lieferungen und Leistungen, die aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung erfolgen, in Gänze auf den Oberbürgermeister zu übertragen. Dass diese Regelung unproblematisch und praktikabel ist, zeigt sich daran, dass sie in Bezug auf öffentliche Ausschreibung nach der VOB/Teil A sowohl durch die Regelung in der Hauptsatzung als auch in der Betriebssatzung bereits praktiziert wird.

Nach der bisherigen Regelung entscheidet der Oberbürgermeister über Vergaben bis zu 150.000 EUR im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen nach der VOB/Teil A unabhängig von der Höhe des Auftragswertes und der Technische Ausschuss von 150.000 bis 500.000 EUR - ausgenommen der Vergaben aufgrund öffentlicher Ausschreibungen nach VOB/Teil A. Die Betriebsleitung hat bislang lediglich die Kompetenz zur Erweiterung von Aufträgen bis zu einer Grenze von 100.000 EUR sowie zur Wahrnehmung aller Geschäfte, die der laufenden Betriebsführung unterliegen. Eine Umverteilung der Kompetenz sollte auch erfolgen, um den Oberbürgermeister zu entlasten und der Betriebsleitung der TBO einen eigenen Handlungsspielraum einzu-

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

185/21

Dezernat/Fachbereich:
Technische Betriebe
Offenburg

Bearbeitet von:
Letsche, Steffen

Tel. Nr.:
9276-213

Datum:
06.10.2021

Betreff: Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Technischen Betriebe Offenburg

räumen. Der Übersichtlichkeit halber sind die bisherige und die geplante Verteilung bzgl. der Vergaben tabellarisch dargestellt:

	Bisherige Regelung	Geplante Regelung
BA	150.000 - 500.000 EUR, ausgenommen öffentliche Ausschreibungen nach VOB/Teil A	150.000 - 500.000 EUR, ausgenommen öffentliche Ausschreibungen
OB	bis 150.000 EUR öffentliche Ausschreibungen nach VOB/Teil A	alle öffentlichen Ausschreibungen
BL	-	Vergaben bis 150.000 EUR

Es soll daher künftig der Oberbürgermeister über Vergaben aufgrund öffentlicher Ausschreibungen entscheiden, die Betriebsleitung bei Vergaben bis 150.000 EUR und der Betriebsausschuss bei Werten von 150.000 bis 500.000 EUR. So erfolgt eine Gleichbehandlung aller Vergaben, die im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung erfolgen. Außerdem muss so im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungen nicht auf die Sitzungszyklen des Betriebsausschusses Rücksicht genommen werden, was in der Praxis ein schnelleres Handeln ermöglicht.

§ 5 Absatz 3 Ziffer 3

Hier soll der Zusatz „nach VOB/Teil A“ gestrichen werden.

§ 5 Absatz 3 Ziffer 3 soll folgende Fassung erhalten:

„3. Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, sofern der Betrag im Einzelfall mehr als 150.000 € netto, jedoch nicht mehr als 500.000 € netto, beträgt, mit Ausnahme der Vergaben, die aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A erfolgen.“

§ 6 Absatz 2

Auch hier soll der Zusatz VOB/Teil A gestrichen werden, um alle Vergabeentscheidungen gebündelt zu erfassen.

§ 6 Absatz 2 soll folgende Fassung erhalten:

*„Der/die Oberbürgermeister*in entscheidet insbesondere über Vergaben aufgrund öffentlicher Ausschreibung unabhängig von der Höhe des Auftragswertes.“*

§ 7 Absatz 4

Aus Praktikabilitätsgründen soll die Entscheidungsbefugnis über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen - analog zur Regelung bzgl. des Oberbürgermeisters in der Hauptsatzung - bis zur Grenze von 150.000 EUR bei der Betriebsleitung liegen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

185/21

Dezernat/Fachbereich:
Technische Betriebe
Offenburg

Bearbeitet von:
Letsche, Steffen

Tel. Nr.:
9276-213

Datum:
06.10.2021

Betreff: Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Technischen Betriebe Offenburg

§ 7 Absatz 4 soll folgende Fassung erhalten:

*„4) Die Betriebsleitung entscheidet insbesondere über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen von nicht mehr als 150.000 € netto im Einzelfall. Außerdem erhält die Betriebsleitung die Genehmigung zur Erweiterung von Aufträgen, wenn die Erweiterung im Einzelfall nicht mehr als 100.000 € netto beträgt. Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und des Betriebsausschusses sowie die Entscheidungen des/der Oberbürgermeister*in in Angelegenheiten der Technischen Betriebe Offenburg.“*

Zu § 7 Absatz 5, 6 - neue Fassung

Es ist ein neuer Absatz 5 einzufügen, dieser soll folgende Fassung erhalten:

(5) Die Betriebsleitung ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Hintergrund ist das Verbot des Selbstkontrahierens aus § 181 BGB, wonach die Betriebsleitung mit sich selbst keine Verträge abschließen kann - auch nicht als Vertreter eines Dritten, sofern dieses nicht ausdrücklich gestattet ist.

Dies hat - aufgrund der derzeit fehlenden Befreiung dieser Beschränkung - zur Konsequenz, dass die Betriebsleitung der TBO keine Verträge mit anderen Eigenbetrieben schließen kann, wenn auf beiden Seiten die gleiche Person handelt. So verhält es sich aktuell mit Herrn Müller als dem Betriebsleiter der TBO, welcher beispielsweise keine Verträge mit der Offenburger Wasserversorgung GmbH schließen kann, da er hier ebenfalls als alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer bestellt ist. Dies wird derzeit dadurch gelöst, dass auf Seiten der OWV der Prokurist die Verträge unterzeichnet. Bei notwendigen Vertragsabschlüssen mit den weiteren Beteiligungen ist es nicht möglich, auf Prokuristen zurückzugreifen. Die neue Regelung führt zu einer Erleichterung der Abläufe und einer zeitlichen Verkürzung von Vorgängen. Um hier künftig die Zusammenarbeit zwischen den Eigenbetrieben und Beteiligungen zu vereinfachen, soll die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erfolgen.

Zu § 9 Absatz 1 - neue Fassung

Die Verteilung der Kompetenz bzgl. der Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der TBO soll - analog zur vorgeschlagenen Änderung der Hauptsatzung - neu strukturiert werden.

Die Zuständigkeit des Betriebsausschusses für Einstellungen oder Entlassungen soll nicht allein an Entgeltgruppen festgemacht werden, sondern anhand der hierarchischen Positionierung der zu besetzenden Stelle im Organigramm der Technischen Betriebe Offenburg.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

185/21

Dezernat/Fachbereich:
Technische Betriebe
Offenburg

Bearbeitet von:
Letsche, Steffen

Tel. Nr.:
9276-213

Datum:
06.10.2021

Betreff: Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Technischen Betriebe Offenburg

Dies hat zur Folge, dass der Betriebsausschuss stets zuständig ist, wenn es um die Einstellung von Beschäftigten auf der Ebene der Betriebsleitung und der Geschäftsbereichsleitung geht, mit Ausnahme der Entscheidungen, die der Kompetenz des Gemeinderats unterliegen.

Die derzeitige Regelung in der Betriebssatzung der TBO legt außerdem fest, dass ab der Vergütungsgruppe EG 10 TVöD stets das Einvernehmen der Betriebsleitung einzuholen ist, wodurch unter Umständen das Einvernehmen der Betriebsleitung zu ihrer eigenen Entlassung hergestellt werden müsste.

Es soll daher klargestellt werden, dass das Einvernehmen der Betriebsleitung nur bei Beschäftigten erforderlich ist, bei denen die Entscheidung über die Entlassung nicht dem Gemeinderat obliegt.

§ 9 Absatz 1 soll daher folgende Fassung erhalten:

„(1) Über die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten in der Ebene der Betriebsleitung und der Geschäftsbereichsleitung entscheidet der Betriebsausschuss im Einvernehmen mit der Betriebsleitung, sofern nicht der Gemeinderat zuständig ist.“